(2) Anordnungen der Deutschen Notenbank werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 5

(1) Das Grundkapital der Deutschen Notenbank beträgt 400 Millionen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

(2) Die Deutsche Notenbank arbeitet nach einem vom Ministerium der Finanzen bestätigten Haushaltsplan.

(3) Vom Reingewinn fließen 50% dem Reservefonds zu und 50% werden an den Staatshaushalt abgeführt.

(4) Für Verluste ist der Reservefonds in Anspruch zu nehmen, darüber hinaus entstandene Verluste trägt der Haushalt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, beschließt der Ministerrat über seine Verwendung.

(5) Der Geschäftsbericht der Deutschen Notenbank ist dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

(l) Die Deutsche Notenbank wird von dem Präsidenten der Bank verantwortlich geleitet. Er ist zugleich Vorsitzender des Direktoriums der Deutschen Notenbank.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank hat Sitz und Stimme im Ministerrat.

(3) Das Direktorium wird aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Direktoren gebildet. Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Ministerrat, der Vizepräsident und die Direktoren werden auf Vorschlag des Präsidenten der Deutschen Notenbank durch den Ministerpräsidenten ernannt.

§ 7

(1) Schriftliche Erklärungen der Deutschen Notenbank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder von einem Mitglied des Direktoriums und einem zeichnungsberechtigten Angestellten oder von zwei zeichnungsberechtigten Angestellten unterschrieben sind.

(2) Rechtsverbindliche schriftliche Erklärungen der Deutschen Notenbank, die mit dem Dienstsiegel versehen sind, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 8

Die Deutsche Notenbank erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juli 1948 über die Deutsche Notenbank (ZVOB1. S. 291) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zweiten November neunzehnhunderteinundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten November neunzehnhunderteinundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

SöK'öö Seminar •
101 Petersteinwag 8

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (363) Deutscher Zentral vertag. Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17 — Fernsprecher: 67 64 ll — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschl. Zustellgebühr — Einzelnummern je Seite 0,03 DM sind vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb. Werk II, Berlin-Treptow, Am Treptower Park 28-30